

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt

Büro des Oberbürgermeisters

Gebäude

Oderturm, Logenstraße 8

Auskunft erteilt

Herr Wietschel

7immer

Telefon +49 (0)335 /

552 9900

Telefax +49 (0)335 /

552 1399

E-Mail

Oberbürgermeister@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

000-20

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum

21.04.2020

13-1-2.005-20.AV00

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 05/2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) -Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren.

unter Ersetzung meiner Allgemeinverfügungen

Nr. 03/2020 vom 17.03.2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) und

Nr. 04/2020 vom 20.03.2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)

wird nach § 28 Absatz 1 Satz 2 und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG i.d.F.der Bekanntmachung v. 23.01.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Art.5 Abs.25 des Gesetzes v. 21.06.2019, BGBI. I S. 846 i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg)

zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2 - Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 17.04.2020 (GVBI, II Nr. 21) und zur Umsetzung der Anwendungsvorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 18.04.2020 - Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen/ Einstellung der Erteilung des regulären Unterrichts - folgende Allgemeinverfügung erlassen:

١. Bestimmungen für Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes und nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen

## Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder) Telefon: +49 (0)335 552-0

+49 (0)335 552-1099 E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de Internet: www.frankfurt-oder.de

#### Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:

09:00 -12:00 Uhr | 13:00 -18:00 Uhr

Donnerstag:

09:00 -12:00 Uhr | 13:00 -16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

#### Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98 BIC: WELADEDILOS Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

#### Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung, Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.





## zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen sowie Heimvolkshochschulen

Ohne Grenzen.

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20.04.2020 weiterhin bis zum 08.05.2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

Der Betrieb von Kindertagespflegestellen ist ebenfalls bis zum 08.05.2020 untersagt.

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger. Das insoweit seit dem 18.03.2020 bestehende Verbot Kinder aufzunehmen gilt fort. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies entsprechend. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung aufhalten.

# 1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Ausnahmen einschließlich der Regelung der dann geltenden Öffnungszeiten können gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
- c. Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann, ab dem 27.04.2020.

# 1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.



Dabei ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Ohne Grenzen.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden kritischen Bereichen vorgesehen:

- a. dem Gesundheitsbereich, gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, dem medizinischen und pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, Internaten gemäß § 45 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Beschäftigten zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b. Bereiche mit Erzieherinnen und Erziehern oder Lehrerinnen und Lehrern in der Notfallbetreuung,
- c. Bereiche zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d. der Polizei, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr sowie der sonstigen nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr,
- e. der Rechtspflege,
- f. dem Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und vergleichbarer Bereiche.
- g. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlichen Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- i. Bereiche mit Lehrerinnen oder Lehrern für zugelassenen Unterricht (Ziffer II), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j. der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k. der Veterinärmedizin,
- I. Bereiche mit für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderlichem Personal
- m. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen gem. Buchst. a-l tätig sind.



Darüberhinausgehend kann die Notfallbetreuung ab dem 27.04.2020 im Einzelfall in Anspruch genommen werden von in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätigen Sorgeberechtigten. Für die kritischen Infrastrukturbereiche nach den Buchstaben a und b besteht ein Anspruch auf Notfallbetreuung auch dann, wenn nur eine sorgeberechtigte Person in diesen Bereichen tätig ist (sog. Ein-Elternteil-Regelung) und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Ab dem 27.04.2020 gilt dies für alle kritischen Infrastrukturbereiche.

# 1.3. Praktische Umsetzung

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit von der Infektionsausbreitung jederzeit, bezogen auf einen Stadt-/Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen wieder begrenzt werden.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes weiter, ohne dass eine erneute Antragstellung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die Gruppengröße für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Altersgruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

# 1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, weiterhin verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort.



Es wird empfohlen, Beschäftigte, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

Ohne Grenzen.

2. Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie Heimvolkshochschulen wird der mit Wirkung vom 18.03.2020 bereits untersagte Betrieb weiterhin bis zum 08.05.2020 untersagt.

# II. Bestimmungen für Schulen und weitere Bildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft

1. Über die seit dem 18.03.2020 geltende Untersagung hinaus, wird bis zum 08.05.2020 allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

- 2. Abweichend von dieser Untersagung gilt:
- 2.1 Ab dem 20.04.2020 wird für Schülerinnen und Schüler
- a) die Öffnung der Schulen für die Abiturprüfungen zugelassen.
- 2.2. Ab dem 27.04.2020 wird für Schülerinnen und Schüler
- a) der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen und
- b) der Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

zugelassen. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.



- 2.3 Für Kinder, die durch Homeschooling nicht gut erreicht werden, können die Schulen ab 04.05.2020 ein pädagogisches Präsenz-Angebot an Grundschulen und in der Sekundarstufe I (Klassen 7 bis 10) anbieten, wenn die Rahmenbedingungen zu Abstandsregeln, Lerngruppen und Hygiene geklärt sind.
- 3. Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien sowie Gespräche im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerst-Mehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.

- 4.Die Wohnheime und Internate (OSZ, Spezialschulen, einzelne FÖS) nehmen ihren Betrieb entsprechend der zugelassenen schulischen Angebote wieder auf.
- 5. Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziffer 1.2 verwiesen.
- 6. Sportstätten können für den Schulunterricht der Sportschule Frankfurt (Oder) für die Ausnahmen unter 2.1-2.2 geöffnet werden. Insofern wird eine Ausnahme von § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV vom 17.04.2020 ausdrücklich zugelassen (§ 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV).
- 7. Bei allen zugelassenen Nutzungen und Veranstaltungen sind die Mindestabstände sowie die sonstigen Hygienestandards i.S. des § 11 SARS-CoV-2-EindV einzuhalten.
- 8. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag.

## III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, BGBI. I S. 1045 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes



vom 27.03.2020, BGBI. I S. 587) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften I. Nr. 1 Einrichtungen in Betrieb nimmt, für die keine Ausnahme nach Nr. 1.1 zulässig ist. Ordnungswidrig handelt ferner, wer nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen entgegen den Vorschriften I. Nr. 2 betreibt.

Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie gilt bis zum Ablauf des 10.05.2020.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 13.03.2020 in den Teilen Nr. 1 Buchst. b) und c) sowie Nr. 2 außer Kraft.

Die Begründung kann während der Bürgersprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist auch im Internet unter <a href="www.frankfurt-o-der.de">www.frankfurt-o-der.de</a> einsehbar.

IV. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

René Wilke

Oberbürgermeister